

	1910	1909
	%	%
Hofbrauhaus Dresden, Serie I	10	10
Serie II.	2	2
A.-Bierbrauerei Reisewitz	9	6
Schultheißbrauerei A.-G., Berlin . . .	15	14
Parkbrauerei Zweibrücken-Pirmasens .	5	5
Aktienbrauerei Rettelmeyer, Stuttgart . .	7	6
Königsbacher Brauerei A.-G., Koblenz .	8	7
A.-G. Kronenbräu vorm. M. Wahl, Augsburg	8	8
A.-G. Jos. Sedlmeyer (Faziskanerkeller)	9	8
Brauhaus Nürnberg	9	9
Görlitzer A.-Brauerei	17	15
Paulanerbräu München	12	11
Schlegelbrauerei Bochum	10	9
Jesuitenbrauerei, Regensburg	10	10
Kronenbräu, Augsburg	8	8
Riebeck, Leipzig	10	9 1/2

Tagesrundschau.

Leipzig. Eine bekannte Seifenfirma ist jetzt vor dem Reichsgerichte in einem interessanten Wettbewerbungsprozesse unterlegen, der gegen sie von einer Shanghaier Firma Kirchner & Boeger erhoben worden war. Anlaß zu diesem Rechtsstreite bot die Propaganda der Beklagten für ein neues Seifenwaschextrakt, das sie als Waschextrakt aus Salmiakterpentinseife, garantiert reines Fabrikat bezeichnete. Die Klägerin behauptete, diese Bezeichnung entspräche nicht den tatsächlichen Verhältnissen und erfülle so den Tatbestand unlauteren Wettbewerbs. Weder die Bezeichnung als Waschextrakt noch die Angabe aus Salmiakterpentinseife sei richtig, ebenso falsch sei auch die Bezeichnung garantiert reines Fabrikat. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen gehabt. Es hatte durch Sachverständige festgestellt, was unter Extrakt und unter der Angabe „aus“ zu verstehen sei, und hatte als erwiesen angesehen, daß das Waschmittel als Präparat und zwar „unter Zuhilfenahme“ von Salmiak- und Terpentinseife entstanden gelten könne, daß also die Bezeichnung der Beklagten nichts enthielte, was nicht den Tatsachen entspräche.

Das Oberlandesgericht hatte aber der Beklagten diese Bezeichnung verboten. Was zunächst die von der Beklagten bestrittene Aktivlegitimation der Klägerin anlange, so hatte das Berufungsgericht dieselbe deshalb für gegeben erachtet, weil Shanghai ein Konsulargerichtsbezirk sei, und weil das unlautere Wettbewerbsgesetz gemäß seiner Tendenz, alle geschäftlichen Auswüchse zu hindern, auch auf diese auszudehnen sei. In materiell rechtlicher Beziehung sei aber der Klage stattzugeben, weil die Bezeichnung als Waschextrakt aus Salmiakterpentinseife, garantiert reines Fabrikat, tatsächlich unrichtig sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots erwecke und damit unlauteren Wettbewerb bedeute. Das Berufungsgericht hatte sich dabei im wesentlichen auf das Gutachten des Gerichtschemikers Dr. L o b gestützt. Unter Extrakt verstehe man in der Hauptsache eine Substanz, die

gelöst oder verdünnt die Wirkungen eines anderen Stoffes enthalte. In neuerer Zeit verstehe man unter Extrakt zwar mitunter auch Surrogate und Mischungen, stets aber sei erforderlich, daß eine Beziehung zu einem extrahierten Stoffe bestehe. Diese fehle hier ganz. Es sei nun bekannt, daß Salmiak und Terpentin die Waschwirkung erhöhten. Eine Seife, die solche Stoffe enthielte, erscheine darum besser und ihr Kauf vorteilhafter. Es sei darum davon auszugehen, daß die Bezeichnung der Beklagten besagen solle, der fragliche Waschextrakt enthalte diese die Waschwirkung erhöhenden Substanzen. Dem sei aber nicht so. Der Sachverständige habe vielmehr erklärt, er habe keinerlei Spuren von Terpentin und nur ganz geringfügige Bestandteile Salmiak gefunden. Der von der Beklagten erbotene Beweis, daß bei der Herstellung beide Stoffe verwendet würden, müsse darum ausscheiden. Denn es komme auf den Zustand einer Ware an, wie sie verkauft, nicht, wie sie hergestellt würde. Die geringen Spuren von Salmiak und Terpentin müßten sich demnach alsbald verflüchtet haben, so daß bei der Benutzung die von ihnen erwartete erhöhte Waschwirkung ausbliebe. Darauf aber, daß nach den Anschauungen im Seifenhandel auch ganz geringfügige Mengen genügen, um ein Waschmittel als aus Salmiak- und Terpentinseife hergestellt bezeichnen zu dürfen, könne sich die Beklagte nicht berufen. Selbst wenn ein solcher Brauch bestände, so sei es eben nur ein unzulässiger Mißbrauch. Was ferner die Bezeichnung „aus Salmiakterpentinseife“ anlange, so dürfe der Käufer erwarten, daß ein solches Extrakt wenn auch nicht ausschließlich, so doch zum größten Teile die angegebenen Substanzen enthalte. Das sei aber bei dem fraglichen Extrakt nicht der Fall. Ebenso aber sei die Angabe „garantiert reines Fabrikat“ eine falsche Beschaffenheitsangabe, da fast ein Viertel Soda in dem Waschextrakt nachgewiesen sei.

Die Revision meinte, der Berufungsrichter habe sich zu Unrecht die technologisch-wissenschaftlichen Erwägungen selbst zugeworfen und dabei die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise unbeachtet gelassen. Das Reichsgericht wies aber diese Angriffe und damit die Revision selbst zurück. Gewiß seien für die Beurteilung dieses Rechtsstreites die Anschauungen des Durchschnittskäufers maßgebend. Diese aber sei der Vorderrichter lediglich von sich aus zu beurteilen wohl in der Lage gewesen. Auch technische Fragen dürfe der Tatrichter, wenn er sich dies zutraue, selbst entscheiden. Denn der Sachverständige sei nur Gehilfe des entscheidenden Richters. Urteil des Reichsgerichts vom 7.11. 1911. [K. 845.]

Die Firma F r a n z H u g e r s h o f f, Leipzig, Karolinenstraße 13 und Moskau, Roschdestwensky Boulevard 14, erhielt auf der soeben zu Ende gegangenen Internationalen Hygieneausstellung zu Dresden für ihre dort in der Industrieabteilung ausgestellten Apparate den „Großen Preis der Ausstellung“, die höchste Auszeichnung der Branche, die sich den bereits errungenen 5 Staatspreisen und über 70 Medaillen würdig anreihet. Die Firma brachte auf allen Zweigen der Hygiene Apparate zur Schau und fast durchgängig solche neuester Konstruktion und eigener Fabrikation, zum Teil von namhaften Autoren

konstruiert, zum Teile dem Betriebe selbst entstammend. Außerdem hatte die Firma in einer großen Anzahl wissenschaftlicher Abteilungen Spezialapparate aufgestellt, so in Abteilung: Rauch- und Forstschäden; Luftuntersuchung; Beleuchtung (Einrichtung eines kompletten Photometerzimmers, sowie Ausrüstung eines kompletten Laboratoriums für eine Gasanstalt); Ernährungslehre (u. a. Respirationsapparate nach Geh. Rat Kellner, Möckern); Milchversorgung (Einrichtung eines kompletten milchhygienischen Laboratoriums im Auftrage des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Berlin); Balneologie; Krankenfürsorge (Bakteriologische Apparate und Geräte speziell für Apotheker); Serologie usw. und ferner in ausländischen Pavillons. *dn.*

Behufs Sammlung für ein in Amsterdam zu errichtendes Van't Hoff-Denkmal sowie für eine Van't Hoff-Stiftung zur Förderung der Chemie fordert ein diesem Heft beiliegender Aufruf alle Verehrer, Schüler und Freunde Van't Hoffs auf, einen Beitrag zu geben. Wir empfehlen die Beilage der geneigten Beachtung unserer Leser. *Red.*

Rio de Janeiro. Neue Verpachtung der Monazitlager in den der Bundesregierung von Brasilien gehörigen Küstenstrichen. Vorläufige Sicherheitsleistung 10 000, endgültige 100 000 Milreis. Angebote müssen bis zum 23./12. d. J., 2 Uhr nachm. bei der Directoria do Patrimonio Nacional in Rio de Janeiro oder bei der Agentur des brasilianischen Schatzamtes in London eingereicht sein. Bedingung ist u. a. Anlegung einer Fabrik zur Herstellung von Thoriumnitrat usw. mit einer Produktionsfähigkeit von bis zu 200 t Thoriumnitrat. Eine deutsche Übersetzung des Ausschreibens kann inländischen Interessenten seitens des Bureaus der Nachrichten für Handel und Industrie, Berlin W. 8, Wilhelmstraße 74, III, zugestellt werden. *Sf.*

Personal- und Hochschulnachrichten.

Die amerikanischen Universitäten Yale, Columbia (Neu-York), Johns Hopkins, Illinois, Minnesota und Virginia haben mit Japan eine Vereinbarung betr. einen Professoren austausch getroffen. Danach wird ein japanischer Professor vier Wochen lang jede der genannten Universitäten besuchen, wogegen die letzteren alle zwei Jahre je 500 Doll. beisteuern, um einen amerikanischen Vertreter nach Japan zu senden. Als japanischer Vertreter für das kommende Jahr ist Dr. Ignazio Ritoobe (Tokio) auserwählt worden.

Bei der Harvard-Universität ist mit dem Bau des Walcott Gibbs Memorial Laboratory begonnen worden. Es ist für physikalische und anorganisch-chemische Forschungen bestimmt und wird ungefähr 72 000 Doll. kosten, die von Freunden des Verstorbenen aufgebracht sind.

Der verstorbenen amerikanische Millionär John Kennedy hat sein ganzes Vermögen für Hochschulen und andere wissenschaftliche Anstalten bestimmt. Allein in Neu-York erhalten u. a. die Columbia-Universität nahezu 10 Mill. Mark, die öf-

fentliche Bibliothek rund 11,25, die Neu-Yorker Universität fast 4 Mill. und ferner das Robert-College in Konstantinopel (im Staate Neu-York) 7,25 Mill. M.

In der Sitzung der chemisch-italienischen Gesellschaft, Sektion Mailand, wurde am 18./11. 1911 Dr. A. Chwala und E. Colle der Prof. G. Gianolipreis für die beste anorganisch-chemische Originalarbeit der letzten zwei Jahre, sofern diese der chemischen italienischen Gesellschaft, Sektion Mailand, eingereicht wurde, übergeben. Der Preis Dr. R. Lepetit für die beste chemisch-organische Arbeit wurde Dr. P. Oddo zuerkannt.

Bei der am 18./11. zu Ehren ihres Protektors, des Prinzregenten Luitpold, stattgefundenen Festsitzung der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften wurden u. a. zu korrespondierenden Mitgliedern in der mathematisch-physikalischen Klasse ernannt: W. H. Perkin, Professor der anorganischen Chemie an der Universität Manchester, E. Rutherford, Professor der Physik an der Universität Manchester, Dr. M. Planck, o. Prof. der mathematischen Physik an der Universität Berlin, Dr. J. von Kries, o. Prof. der Physiologie an der Universität Freiburg i. B. und Dr. E. Wiehert, o. Prof. der Geophysik an der Universität Göttingen.

A. Cooper, Generaldirektor der North Eastern Steel Company in Middlesbrough, ist zum Vorsitzenden des Iron & Steel Institute gewählt worden.

Fr. G. Cottveil, bis vor kurzem assist. Professor der physikalischen Chemie an der Universität von Californien (Berkeley), hat die speziell für ihn geschaffene Stellung eines Physiko-Chemikers bei dem „Bureau of Mines“ in Washington angenommen; er wird die seit Jahren von ihm betriebenen Arbeiten betr. die Behandlung von Hüttenrauch forsetzen.

Dr. W. H. Emmons, bisher an der Universität Chicago, ist zum Direktor des geologischen Vermessungsamtes und Professor der Geologie an der Universität des Staates Minnesota ernannt worden.

Dr. Th. Gruber, Stettin, ist als Handelschemiker seitens der Vorsteher der Kaufmannschaft Stettin beeidigt und öffentlich angestellt worden.

Die auf S. 2205 gebrachte Nachricht von der Ernennung von H. Hager zum technischen Direktor der Milka-Nährmittelfabrik, Prattau a. E., ist, wie wir erfahren, nicht richtig. A. Butenschön ist nach wie vor der technische Direktor der Milka-Nährmittelfabrik.

Dem Assistenten an der Zoologischen Station in Neapel Dr. M. Henze, früher Privatdozent für Chemie an der Leipziger Universität, wurde der Titel Professor verliehen.

Dr. S. N. Key, Austin, Texas, ist zum Staatschemiker und -bakteriologen bei der Gesundheitsbehörde von Texas ernannt worden.

Dr. F. Lenhard hat sich in Freiburg i. B. als Privatdozent für Chemie habilitiert.

Zum Chefgeologen des „U. S. Geological Survey“ in Washington ist W. Lindgren ernannt worden, der dem Amt seit 1884 angehört und seit 1907 die Untersuchungen von metallhaltigen Abagerungen geleitet hat. Sein Vorgänger C. W. Hayes ist vor kurzem von dem Amt zurückge-